



CH-3003 Bern, BPV, Ma

An die externen Revisionsstellen,  
an die Geschäftsleitung der  
Versicherungsunternehmen,  
Niederlassungen, Versicherungsgruppen  
und -konglomerate

Referenz/Aktenzeichen: G225-0193

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Ma

Sachbearbeiter/in: bt

**Bern, 11. September 2007**

## **Rundschreiben RS 5/2007**

### **Spezialgesetzliche Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisorinnen und leitender Revisoren für den Bereich Versicherungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits in unserem Rundschreiben RS 3/2007 vom 11. Juni 2007 angekündigt, hat das BPV nunmehr die Voraussetzungen zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen an das neue Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 angepasst, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist. Sie finden die per 1. September 2007 aktualisierte Ausgabe der Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen für den Bereich Versicherungen (Richtlinie 2/2007) auf unserer Website [www.bpv.admin.ch](http://www.bpv.admin.ch).

Externe Revisionsstellen sowie leitende Revisoren und Revisorinnen mit bestehendem Mandat eines dem BPV unterstellten Versicherungsunternehmens reichen demnach ihr Zulassungsgesuch bei der Revisionsaufsichtsbehörde ein. Sobald die provisorische Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. leitender Revisor oder leitende Revisorin vorliegt, kann das Gesuch für die spezialgesetzliche Zulassung beim BPV gestellt werden. Das BPV stellt auf die provisorische Grundzulassung der Revisionsaufsichtsbehörde ab und entscheidet zunächst ebenfalls provisorisch in seinem Zuständigkeitsbereich über die spezialgesetzliche Zulassung.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV  
Dr. Monica Mächler  
Schwanengasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 79 28, Fax +41 31 323 71 56  
[monica.maechler@bpv.admin.ch](mailto:monica.maechler@bpv.admin.ch)  
[www.bpv.admin.ch](http://www.bpv.admin.ch)

Nachdem die Revisionsaufsichtsbehörde die definitive Zulassung erteilt hat, kann das BPV über die definitive spezialgesetzliche Zulassung entscheiden.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen die Grundlagen für das weitere Vorgehen dargelegt zu haben. Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen Frau Dr. Carin Münzel (+41 31 325 15 47, [carin.muenzel@bpv.admin.ch](mailto:carin.muenzel@bpv.admin.ch)) und Frau Barbara Trentini (+41 31 325 51 71, [barbara.trentini@bpv.admin.ch](mailto:barbara.trentini@bpv.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen, die Gesuche um Grundzulassung als auch für die nachfolgende spezialgesetzliche Zulassung so bald als möglich einzureichen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler  
Direktorin

Kopie an:

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, Bundesgasse 18, Postfach 6023, 3001 Bern